

STIFTUNGSURKUNDE DER PENSIONSKASSE BONASSISTUS

Art. 1 - Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Pensionskasse BonAssistus " (vormals Pensionskasse Bon appétit) besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 7. November 1950 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Volketswil.
- 1.3 Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 - Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer von Unternehmen aus den Branchen Handel, Dienstleistungen und Informatik, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie wird als Gemeinschaftsstiftung geführt.

Der Anschluss einer Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Das Aufnahmereglement für Anschlussfirmen regelt die Voraussetzungen für den Anschluss eines Unternehmens. Es besteht kein Anspruch auf einen Anschluss. Die Aufnahmekommission der Pensionskasse BonAssistus macht Vorschläge zu Händen des Stiftungsrats, welcher entscheidet.

- 2.2 Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben. Zusätzlich kann der Stiftungsrat über Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie z.B. bei Krankheit, Unfall oder Invalidität, im Einzelfall entscheiden.
- 2.3 Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

- 2.4 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 - Vermögen

- 3.1 Das Stiftungsvermögen wird geäuftnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Ueberschüsse aus Versicherungsverträgen und durch Erträge des Stiftungsvermögens.

- 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Art. 4 - Stiftungsrat

- 4.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens 6 Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden.

Die Wahl der Arbeitgebervertreter und der Arbeitnehmervertreter erfolgen gemäss den jeweils geltenden Wahl-Reglementen. Einzelheiten betreffend Wahlberechtigung und Wahlverfahren sind im Wahlreglement bzw. seinen Anhängen geregelt.
- 4.2 Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt.
- 4.3 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.
- 4.4 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 4.5 Der Stiftungsrat ist befugt, aus seiner Mitte einen Stiftungsratsausschuss zu ernennen, und die Geschäftsführung einem Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss, zu übertragen.
- 4.6 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnung.

Art. 5 - Kontrolle

- 5.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögenslage (Art. 53 Abs. 1 BVG).
- 5.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Ueberprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 BVG).

Art. 6 - Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

- 6.1 Bei Auflösung von angeschlossenen Unternehmungen oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt.
- 6.2 Im Falle der Aufhebung der Stiftung sind alle reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu befriedigen, d.h. es ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

- 6.3 Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss eines Unternehmens gemäss Art. 2.1, so kommt Art. 23 FZG zur Anwendung.
- 6.4 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.
- 6.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 7 - Urkundenänderung

- 7.1 Mit Zustimmung der gesetzlichen Aufsichtsbehörde können die vorliegenden Statuten vom Stiftungsrat geändert werden.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 10. April 2001.

Volketswil, den 7. März 2007

Für den Stiftungsrat:



E. Präßli
Präsident
Arbeitgebervertreter



U. Schmocker
Vizepräsident
Arbeitnehmervertreter



B. Schlittler
Arbeitgebervertreter



W. Mattmann
Arbeitgebervertreter



D. Zehnder
Arbeitnehmervertreter



W. Bernhard
Arbeitnehmervertreter